

Satzung der Stadt Königstein (Sächs. Schweiz) über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Königstein in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Stadt Königstein erhebt zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen und für die Tourismuswerbung eine Tourismusabgabe.
- (2) Die Erträge aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Königstein.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Stadt Königstein unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Für die nicht am Ort ansässigen Personen und Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:
- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen und Pensionen, Kurheimen), Vermieter von Ferienwohnungen, sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen,
 - b) Betreiber von Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen
 - c) Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebes, soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Booten oder Kleinbahnen durchführen;
Inhaber von Unternehmen, die Wassersportfahrzeuge (Motor-, Ruder-Tretboote), Wassersportgeräte, Ruderboote, Tretboote und Fahrräder, Quad vermieten;
Aufsteller von Spielautomaten und Warenautomaten;
Inhaber von öffentlichen Parkplätzen für Kfz aller Art;
 - d) Inhaber von Unternehmen und Einrichtungen mit touristischer Anziehungskraft (Freizeitparks, Modellanlagen und Ähnliches) oder für musikalische Veranstaltungen;
 - e) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Eisdielen, -ständen, Konditoreien, Eiscafés);
 - f) Inhaber von Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen;
 - g) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen, Ladengeschäften, (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte);

- h) Einkaufsmärkte;
- i) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen;
- j) Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapieeinrichtungen, Masseur, Friseur, Trainer;
- k) Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen;
- l) Geld- und Kreditinstitute;
- m) Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben, Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben;
- n) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten;
- o) Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Makler;
- p) Apotheken;
- q) Versicherungen, Vermögensberater, Werbeagenturen
- r) Telekommunikationsunternehmen;
- s) Energieversorgungsunternehmen

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Beitragsschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

(4) Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten und Betriebsarten ist für jede Einzelne eine separate Erklärung auszufüllen und die Tourismusabgabe zu entrichten.

§ 3

Befreiung von der Abgabepflicht

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

(3) Sofern Teile der in Abs. 1 genannten Einrichtungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, besteht für diese Unternehmensteile Abgabepflicht.

§ 4

Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr im Geltungsbereich der Satzung erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Vermietern von Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach der Anzahl der Übernachtungen;
- b) bei Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze;
- c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharterbetriebes soweit sie Ausflugsfahrten mit Bussen, Taxen und Mietwagen sowie Booten oder Kleinbahnen durchführen, nach der Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge;
bei Unternehmen, die Wassersportfahrzeuge (Motor-, Ruder-, Tretboote), Wassersportgeräte, Fahrräder und Quads vermieten, nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge, Geräte und Boote, bei Aufstellern von Spielautomaten und Warenautomaten nach Anzahl der aufgestellten Geräte;
- d) bei touristischen Unternehmen, Einrichtungen und Freizeitparks sowie musikalischen Veranstaltungen nach der Anzahl je Unternehmen/Einrichtung und Anzahl der Besucher;
- e) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach Anzahl der Sitzplätze;
- f) bei Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen nach Anzahl der vorhandenen Anlagen, Spielfelder, Bahnen;
- g) bei allen übrigen im § 2 Abs. 2 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Lage und Größe der Geschäftsräume, der Anzahl der Arbeitskräfte (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen).

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)</i>		
in einem Hotel, Gasthof oder Pension, in einer Ferienwohnung oder bei sonstiger Beherbergung	je Übernachtung	0,25 €
b) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2 b)</i>		
Inhaber von Wohnwagen-, Caravan-, Camping- und Zeltplätzen	je Wohnwagenstellplatz je Stellplatz für ein Zelt	15,00 € 10,00 €
c) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2c)</i>		
Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs und Bootscharter	je Bus je Kleinbus je Taxe je Mietwagen je Boot zur Personenbeförderung	100,00 € 50,00 € 30,00 € 20,00 € 50,00 €
Vermietung von Wassersportfahrzeugen, Wassersportgeräten, Fahrrädern, Quad	je Wassersportfahrzeug je Wassersportgerät je Fahrrad je Quad je Spielautomat mit Gewinn	7,50 € 5,00 € 2,50 € 5,00 € 50,00 €

Automatenaufsteller	je Spielautomat ohne Gewinn	30,00 €
	je Warenautomat	15,00 €
d) <i>in den Fällen des § 4 Abs. 2d)</i> Inhaber von touristischen Unternehmen und Einrichtungen; Freizeitparks sowie musikalische Veranstaltungen	je Unternehmen/Einrichtung und je Besucher	200,00 € 0,03 €
e) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2e)</i> Speise- und Schankwirtschaften	bis zu 20 Sitzplätzen je Sitzplatz und je weiterer Sitzplatz	5,00 € 3,00 €
Saalbetriebe	bis zu 60 Sitzplätzen je Sitzplatz und je weiterer Sitzplatz	1,50 € 0,50 €
f) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2f)</i> Minigolfanlagen, Tennisanlagen, Kegelbahnen und Bowlingbahnen	je Anlage/Spielfeld/Bahn	20,00 €
g) <i>in den Fällen § 4 Abs. 2g)</i> Inhaber von Bierniederlagen, Getränkehandlungen		75,00 €
Inhaber von Einkaufsmärkten	je m ² Verkaufsfläche	3,00 €
Inhaber von Ladengeschäften		50,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	25,00 €
Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen	je Imbiss/Kiosk/Wagen und je weitere Arbeitskraft	100,00 € 25,00 €
Inhaber von Sonnen- und Fitnessstudios sowie Saunabetrieben, Anbieter von Sport-, Joga- und sonstigen Kursen, selbständige Trainer	je Betrieb und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 25,00 €
Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physiotherapien, Masseur, Friseure	je Salon und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 25,00 €
Inhaber von Reisebüros, kunstgewerblichen Betrieben, Fotografen	und je weitere Arbeitskraft	50,00 € 12,50 €
Geld- und Kreditinstitute		400,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	25,00 €

Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerksähnlichen Betrieben und sonstigen Betrieben entsprechend § 2 Abs.2 m)	mit 0 bis 2 Beschäftigten	38,00 €
	mit 3 bis 5 Beschäftigten	50,00 €
	mit 6 bis 10 Beschäftigten	75,00 €
	mit 11 bis 20 Beschäftigten	125,00 €
	mit 21 bis 50 Beschäftigten	180,00 €
	ab 51 Beschäftigten	230,00 €
Inhaber von Wäschereien und Reinigungen		37,50 €
Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten	je Praxis	125,00 €
	und je weiterer dort tätiger Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Therapeut	75,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	25,00 €
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten und Ingenieure, Makler	je Büro/Kanzlei/Freiberufler	100,00 €
	und je weiterer dort tätiger Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer	50,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	25,00 €
Vermögensberater, Werbeagenturen Versicherungen		50,00 €
	und je weitere Arbeitskraft	25,00 €
Apotheken		150,00 €
Telekommunikationsunternehmen/Netz- betreiber	je Betriebsstätte/Versorgungs- gebiet	300,00 €
Energieversorgungsunternehmen/Netz- betreiber	je Betriebsstätte/Versorgungs- gebiet	500,00 €

Die Höhe der Abgabe je Arbeitskraft bezieht sich jeweils auf einen Vollbeschäftigten und ist bei Teilzeitarbeitskräften entsprechend der Arbeitszeit zu ermitteln.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben-

(2) Die Abgabeschuld entsteht mit Beginn eines Kalenderjahres. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld abweichend von Abs. 1 frühestens ab dem Monat der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Für die Festsetzung der Abgabe (außer § 2 Abs. 2 a) sind die Verhältnisse zum 01.07. des Vorjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nicht für den gesamten

Erhebungszeitraumes ausgeübt, wird für jeden angefangenen Monat der Gewerbe- oder Berufstätigkeit ein Zwölftel des Jahresbetrages nach § 5 dieser Satzung erhoben. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Stadt Königstein bis zum 31. März jeden Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe des Vorjahres mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Stadt Königstein anzuzeigen. Mit einer Anzeige nach §§14 oder 55c der Gewerbeordnung gilt diese Anzeigepflicht als erfüllt.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Königstein an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die Angaben für die Berechnung der Abgabe gemäß § 2 Abs. 2 a) werden auf der Grundlage der elektronisch erfassten Daten der Gästetaxe ermittelt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 04.01.2010 außer Kraft.

Königstein, den 11.12.2018

Tobias Kummer
Bürgermeister

(Siegel)